

---

**Faunistische Kartierung im Rahmen der Planung des  
Wohngebietes „Westlich Hagener Straße“ in Hagen (Stadt  
Neustadt a. Rbge.)**

---

Auftraggeber:  
Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG  
Hagener Str. 44  
31535 Neustadt



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Juli 2019

**Faunistische Kartierung im Rahmen der Planung des Wohngebietes  
„Westlich Hagener Straße“ in Hagen (Stadt Neustadt a. Rbge.)**

Auftraggeber:  
Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG  
Hagener Str. 44  
31535 Neustadt

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann

Abia GbR  
Sternthalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



10. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden .....	4
3.1	Brutvögel .....	4
3.2	Habitatbäume Fledermäuse .....	4
4.	Ergebnisse .....	5
4.1	Brutvögel .....	5
4.2	Habitatbäume Fledermäuse .....	6
5.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7
5.1	Vögel.....	7
5.2	Fledermäuse .....	8
6.	Literatur .....	9
7.	Anhang (Karte) .....	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage .....	4
Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel .....	6

## Karten

Karte 1:           Reviermittelpunkte Brutvögel

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Am westlichen Ortsrand der Ortschaft Hagen (Stadt Neustadt a. Rbge.) ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes geplant. Um die Auswirkungen auf die Fauna beurteilen zu können, wurde im Jahr 2019 eine Untersuchung der Brutvögel und eine Kontrolle auf potenzielle Habitatbäume von Fledermäusen durchgeführt.

## **2. Untersuchungsgebiet**

Untersucht wurde das geplante Wohngebiet selbst sowie im Offenlandbereich ein Radius bis 100 m im Umkreis (Karte 1). Die Fläche des Untersuchungsgebietes betrug ca. 6,3 ha. Es handelt sich fast ausschließlich um Ackerflächen, die im Jahr 2019 überwiegend mit Wintergetreide bestellt waren. Am Ortsrand von Hagen wurde eine kleine, optional mit beplante Teilfläche des Grundstücks 11/10 mit untersucht, die mit jüngeren Gehölzen bestanden ist.

In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung schließt sich an das Untersuchungsgebiet weitere, überwiegend offene und gehölzarme Feldflur an. Am Ostrand des Untersuchungsgebietes befindet sich die Ortslage von Hagen, die hier durch Einzelhausbebauung mit meist größeren Gärten gekennzeichnet ist.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Fauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

### 3. Methoden

#### 3.1 Brutvögel

Untersucht wurde das Plangebiet selbst sowie im Offenlandbereich ein Radius bis 100 m im Umkreis. Es erfolgte eine quantitative Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet mittels Revierkartierung gemäß dem Methodenstandard der Staatlichen Vogelschutzwarte (SÜDBECK et al. 2005). Dazu wurden sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden und zwei Begehungen in den Abend- und Nachtstunden im Zeitraum von März bis Juli 2019 durchgeführt (Tabelle 3-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, wurden mit zum Brutbestand gezählt, wenn der Reviermittelpunkt im Gebiet lag.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

#### 3.2 Habitatbäume Fledermäuse

Auf dem optional überplanten Teil des Grundstücks 11/10 wurde eine Kontrolle des Baumbestands auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen durchgeführt. Dazu wurde der Baumbestand vom Boden aus auf Höhlen, Spalten oder andere potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen abgesucht.

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter
14.03.2019 (morgens)	bedeckt, zeitweise Regen, ca. 6°C, mäßiger Wind
02.04.2019 (abends)	bedeckt, ca. 10°C, windstill
11.04.2019 (morgens)	locker bewölkt, ca. 0°C, windstill
25.04.2019 (morgens)	sonnig, ca. 12-14°C, schwacher Wind
17.05.2019 (morgens)	bedeckt, gegen Ende aufgelockerte Bewölkung, ca. 10°C, windstill
31.05.2019 (morgens)	bedeckt, zeitweise Regen, ca. 14°C, schwacher Wind
11.06.2019 (morgens)	zeitweise Regen, ca. 17°C, leichter Wind
01.07.2019 (nachts)	halb bedeckt, ca. 18°C, schwacher Wind

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Brutvogelarten nachgewiesen (Tabelle 4-1 und Karte 1). Zwei weitere Arten, die lediglich einmal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wurde, erreichten nur den Status „Brutzeitfeststellung“, sind also nicht zum Brutbestand des Gebietes zu zählen. Hinzu kommen zehn Arten, die das Gebiet zur Nahrungssuche bzw. beim Durchzug nutzten oder es überflogen. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet damit 22 Vogelarten nachgewiesen.

Die Brutvögel des Gebietes lassen sich in zwei Lebensgemeinschaften einteilen. Zum einen handelt es sich um Feldvögel, d.h. Arten, die die offene bis halboffene Agrarlandschaft besiedeln. Zum anderen kommen verschiedene Gehölzbrüter vor.

Als charakteristischer Bodenbrüter der offenen Landschaft ist die gefährdete Feldlerche mit einem Revier im Untersuchungsgebiet vertreten. Der Reviermittelpunkt lag am westlichen Rand innerhalb des 100m-Korridors (Karte 1), d.h. außerhalb des beplanten Gebietes. Ein weiterer Reviermittelpunkt lag südwestlich außerhalb des 100m-Korridors. Die Schafstelze als weiterer Bodenbrüter ist mit einem Revier vertreten; eine weitere Brutzeitfeststellung resultiert vom Südrand des Untersuchungsgebietes.

Arten der halboffenen, strukturreichen Feldflur wie z.B. Goldammer oder Schwarzkehlchen fehlen im Artenspektrum, was sich aus dem Fehlen von Feldgehölzen und strukturreichen Säumen im Gebiet erklärt. Die Dorngrasmücke wurde lediglich mit dem Status Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Erwähnenswert ist die Brut von zwei Rabenkrähenpaaren auf den Masten der am Westrand des Untersuchungsgebietes verlaufenden Hochspannungslleitung.

Das am Ortsrand von Hagen liegende Grundstück wird von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich ausschließlich um Freibrüter. In den angrenzenden Gärten waren auch Höhlenbrüter wie Star und Blau- und Kohlmeise zu beobachten, die dort möglicherweise in Nistkästen brüteten. Erwähnenswert ist die einmalige Registrierung einer singenden Nachtigall auf dem untersuchten Grundstück; eine Brut erfolgte dort jedoch nicht.

Als Nahrungsgäste wurden im Bereich der Feldflur u.a. Turmfalke, Ringeltaube, Star, Rabenkrähe und Dohle nachgewiesen. Mehre durchziehende Wiesenpieper waren am 11.04. zu beobachten. Der Weißstorch wurde lediglich bei Überflügen beobachtet, ohne das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat zu nutzen.

Im Untersuchungsgebiet wurde mit der Feldlerche eine in Niedersachsen und deutschlandweit gefährdete Brutvogelart nachgewiesen. Für eine Bewertung des Gebietes nach dem Verfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) ist die Gebietsgröße nicht ausreichend. Aufgrund des Vorkommens von einer gefährdeten Brutvogelart und eines durchschnittlich ausgeprägten Artenspektrums ist dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung als Bruthabitat zuzumessen.

Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BZ	*	*	*	§		
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§		1 (1)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§		1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§		1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V	V	§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§		1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZ	*	V	V	§		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	*	*	*	§		2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	*	*	*	§		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	V	V	§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	V	§§		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§		1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ÜF	3	3	3	§§	I	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ	2	3	2	§		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§		1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§		1

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Reviere (ohne BZ). Zahl in Klammern: Revier außerhalb des Untersuchungsgebietes.

## 4.2 Habitatbäume Fledermäuse

Der auf dem Grundstück am Ortsrand vorhandene Baumbestand ist jung bis mittelalt. Er weist keine Höhlen, Spalten oder andere Strukturen auf, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten.

## 5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

### 5.1 Vögel

Infolge der geplanten Bebauung der Ackerfläche tritt ein Lebensraumverlust von Feldvögeln auf. Innerhalb der beplanten Fläche ist davon ein Revier der Schafstelze betroffen. Außerdem ist auch das Revier der Feldlerche im 100m-Korridor westlich der geplanten Bebauung betroffen, da Feldlerchen einen Abstand von ca. 100 m zu Siedlungsrändern und anderen Kulissen einhalten und damit eine Verdrängung des Reviers zu erwarten ist. Das zweite Feldlerchenrevier südwestlich außerhalb des 100m-Korridors ist nicht betroffen.

Als gefährdete Art ist die Feldlerche in besonderer Weise vom Vorhaben betroffen. Sie weist landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (NLWKN 2011). Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) notwendig. Diese Maßnahme kommt in gleicher Weise der im Gebiet brütenden, ungefährdeten Schafstelze zugute, so dass für diese keine eigene Maßnahme erforderlich ist.

Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde der Region Hannover<sup>1</sup> wird als CEF-Maßnahme die Anlage eines Brachstreifens empfohlen. Durch diese Maßnahme soll insbesondere die Nahrungsversorgung der Feldlerche verbessert und damit eine höhere Revierdichte im Umfeld ermöglicht werden. Diese Maßnahme kommt gleichzeitig auch anderen Feldvogelarten wie der Schafstelze zugute. Gemäß Naturschutzbehörde ist für den Verlust eines Feldlerchenreviers wie im hier vorliegenden Fall eine Kompensationsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die CEF-Maßnahme muss in einem geeigneten Lebensraum, d.h. in der offenen Feldflur positioniert werden.

Folgende Vorgaben der Region Hannover sind bei der Anlage des Brachstreifens allgemein zu beachten:

- die Breite des Brachstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- der Brachstreifen darf nicht entlang von Wegen angelegt werden
- er muss ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- er darf sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden
- er muss außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen angelegt werden.

Aus gutachterlicher Sicht wird zudem empfohlen, den Brachstreifen jährlich ab Mitte August zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Zusätzlich sollte der Brachstreifen alle drei Jahre im Herbst umgebrochen werden, ohne dass eine Neuansaat erfolgt.

Sollte wie optional vorgesehen auch die am westlichen Ortsrand von Hagen liegende, mit untersuchte Teilfläche des Grundstücks 11/10 bebaut werden, tritt ein Lebensraumverlust für Gehölzbrüter auf. Betroffen sind hiervon allerdings lediglich ungefährdete Arten, die keine speziellen Ansprüche an ihr Bruthabitat haben. Diese Arten sollten gemäß Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine geeignete Maßnahme ist die Anpflanzung von Gehölzen, z.B. im Bereich des geplanten Baugebietes. Sollte, wie im Entwicklungskonzept von Februar 2019 vorgesehen, am westlichen Rand des Wohngebietes ein Gehölzstreifen zur Feldflur hin entwickelt werden, wäre dies gleichzeitig als funktionale Kompensation für den Verlust von Gehölzen zu beurteilen, so dass keine weiteren Maßnahmen notwendig wären.

---

<sup>1</sup> Region Hannover, Team Naturschutz: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

Eine erhebliche Störung von Vögeln, die zu einer Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen würde, ist nicht zu erwarten. Besonders stöempfindliche Arten wurden auch im Umfeld des geplanten Wohngebietes nicht festgestellt.

Um die Verletzung oder Tötung von Feldvögeln zu vermeiden, wird empfohlen, die Vorbereitung des Baufelds nur außerhalb der Kernbrutzeit vorzunehmen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli.

Falls die mit Gehölzen bestandene Teilfläche des Grundstücks 11/10 in Anspruch genommen wird, sind ebenfalls das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie zudem die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, d.h. eine Fällung bzw. Rodung ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

## **5.2 Fledermäuse**

Artenschutzrechtlich relevant wären Quartiere, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind. Bei der Untersuchung des Baumbestandes auf der optional überplanten Teilfläche des Grundstücks 11/10 wurden allerdings keine Gehölze identifiziert, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten. Im übrigen Teil des geplanten Wohngebietes sind keine Gehölze vorhanden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen tritt also nicht auf. Damit ist bei einer Fällung oder Rodung von Gehölzen auch keine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die optional überplante Teilfläche des Grundstücks 11/10 sowie generell der Ortsrand als Nahrungshabitat von Fledermäusen dient. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass im Zuge der geplanten Wohnbebauung neue Fledermausjagdgebiete entstehen werden, insbesondere auch im Rahmen der nach Westen hin vorgesehenen Eingrünung des Gebietes, so dass eine funktionale Kompensation gegeben ist

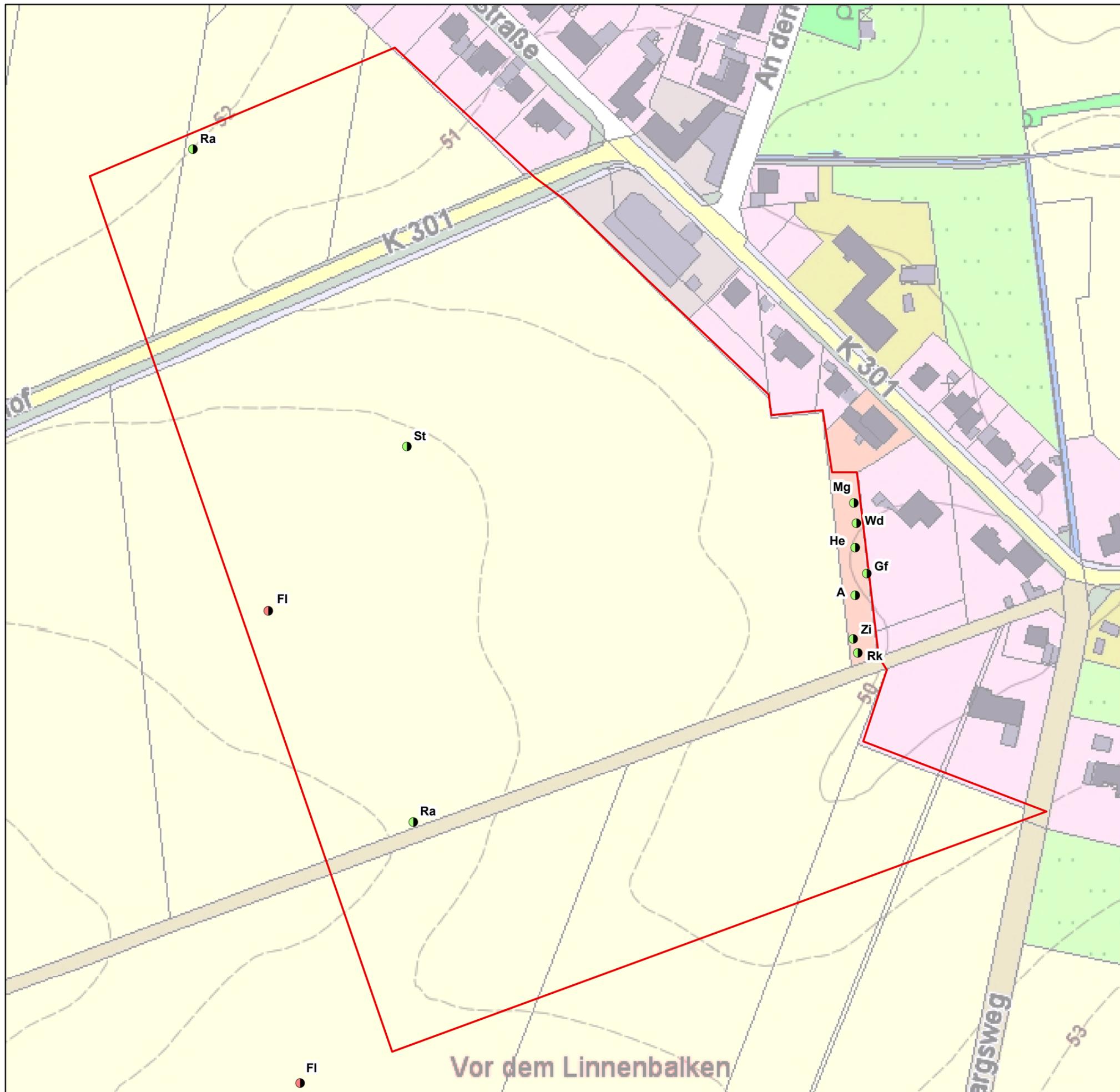
Regelmäßig beflogene Transferrouen von Fledermäusen sind mangels geeigneter Leitstrukturen im Gebiet nicht zu erwarten.

Als Fazit sind in Bezug auf Fledermäuse im Zuge des Vorhabens weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände noch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 6. Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **7. Anhang (Karte)**



**Reviermittelpunkte**

Rote-Liste-Status  
Niedersachsen (landesweit)

- ungefährdet
- Vorwarnliste
- gefährdet

**Artkürzel**

- A Amsel
- FI Feldlerche
- Gf Grünfink
- He Heckenbraunelle
- Mg Mönchsgrasmücke
- Ra Rabenkrähe
- Rk Rotkehlchen
- Wd Wacholderdrossel
- St Schafstelze
- Zi Zilpzalp

Status Brutverdacht oder Brutnachweis, Brutzeitfeststellungen sind nicht dargestellt.  
Reviermittelpunkte sind nicht mit Neststandorten gleichzusetzen.

Untersuchungsgebiet



Geplantes Wohngebiet „Westlich Hagener Straße“

Reviermittelpunkte Brutvögel

Auftraggeber: Raiffeisen- Volksbank Neustadt eG

Karte Nr. 1		Datum	Name
Blatt	gez.	09.07.2019	Herrmann
Maßstab 1 : 1.900			

Grundlage: ALK  
Quelle: LGLN



Sterntalerstr. 29a  
31535 Neustadt  
Tel. 05032 / 67 42 3  
Fax. 05032 / 800 404